

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und
Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Urs Pochciol
Zimmer 514
T: +49(0)421 361 89240
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:
urs.pochciol@wuh.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 028-1
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 12.05.2016

Rundschreiben Nr. 02/2016

Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben; Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (GBl. 2016, S: 234, Anlage 1) im Gesetzblatt am 29.04.2016 sind folgende Änderungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes zum 30.04.2016 in Kraft getreten:

1. Neue Wertgrenzen

Für öffentliche Aufträge, deren Vergabeverfahren ab dem 30. April 2016 eingeleitet werden, gelten neue Wertgrenzen.

Diese lauten wie folgt:

- Aufträge über Bauleistungen sowie Leistungen nach der VOL/A können, soweit diese einen Auftragswert von **50 000 EUR** nicht erreichen, im Wege einer **freihändigen Vergabe** ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. (Art. 1 Nr. 1 b des Änderungsgesetzes ändert § 5 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes)
- Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen nach der VOL/A

- richtet sich ab einem Auftragswert von **50 000 EUR** nach den Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A). (Art. 1 Nr. 3 a) ändert § 7 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes)
 - Soweit diese Leistungen einen Auftragswert von **100 000 EUR** nicht erreichen, können sie jedoch ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der **beschränkten Ausschreibung** vergeben werden. (Art. 1 Nr. 3 b) ändert § 7 Abs. 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes)
- Die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen
- richtet sich ab einem Auftragswert von **50 000 EUR** nach den Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). (Art. 1 Nr. 2 a) ändert § 6 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes)
 - Soweit Bauaufträge einen Auftragswert von **500 000 EUR** nicht erreichen, können sie jedoch ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden. (Art. 1 Nr. 2 b fügt § 6 Abs. 3 neu in das Tariftreue- und Vergabegesetz ein)
- ➔ Die Regelung gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A nach welcher für Aufträge über Bauleistungen bei einem Auftragswert von
- bis zu 50 000 EUR für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
 - bis zu 150 000 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
 - bis zu 100 000 EUR für alle übrigen Gewerke
- im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden dürfen, **ist künftig nicht mehr anwendbar.**

Alle genannten Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer (netto). Die beschränkte Ausschreibung unterhalb der oben genannten Wertgrenzen kann ohne Teilnahmewettbewerb stattfinden.

Wird bei einer Vergabe wegen einer Unterschreitung der oben genannten Wertgrenzen von der Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung Gebrauch gemacht, so sind ab einem Auftragswert von **50 000 EUR** auch die in der VOL/A und VOB/A vorgesehenen **Transparenzpflichten** zu beachten. Öffentliche Auftraggeber informieren über beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und über freihändigen Vergaben im Internet. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte

- § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 VOB/A bzw.
- § 19 Abs. 2 und 3 VOL/A.

Als Informationsportal steht die Internetplattform www.vergabe.bremen.de zur Verfügung. Die Veröffentlichung auf dieser Seite erfolgt über <https://vergabemanager.bremen.de>. Auf Anfrage bei info@vergabe.bremen.de oder Wilfried.Grabbe@IMMOBILIEN.BREMEN.DE wird den öffentlichen Auftraggebern zu diesem Zweck der Zugang zum Vergabemanager eröffnet.

2. Tariftreue

Öffentliche Aufträge

- über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene sowie
- (insoweit neu) Bauaufträge, die national vergeben werden und keine Binnenmarktrelevanz haben

dürfen künftig nur noch an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. In den Ausschreibungsunterlagen ist der maßgebliche Tarifvertrag anzugeben.

(Art. 1 Nr. 4a ändert § 10 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes)

Maßgeblich ist künftig nicht (mehr) der gesetzliche Mindestlohn, sondern das sich aus Tarifverträgen ergebende vorgesehene Entgelt. Die Einführung der neuen Rechtslage erfolgt in zwei Stufen, differenziert danach, ob für den jeweiligen Bereich des Bauvertragswesens ein oder mehrere Tarifverträge existieren:

- ➔ Für die Bereiche des Bauvertragswesens die nur einem Tarifvertrag unterfallen, wird ab dem **01.07.2016** auf der Seite des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eine fortlaufend gepflegte Liste aktueller Tarifverträge eingestellt (<http://www.arbeit.bremen.de/arbeit/detail.php?gsid=bremen69.c.3286.de>). Aus dieser ist sodann ein Tarifvertrag auszuwählen und als Maßstab für die Tariftreue zu benennen.
- ➔ Für die Bereiche des Bauvertragswesens die mehreren Tarifverträgen unterfallen sind zunächst repräsentative Tarifverträge für das Land Bremen zu benennen. Eine fortlaufend gepflegte Liste aktueller repräsentativer Tarifverträge ist **voraussichtlich ab September-Oktober** an vorbenannter Stelle verfügbar.

Die längere Vorlaufzeit ergibt sich daraus, dass § 10 Abs. 2 Satz 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vorsieht, dass das Verfahren für die

Bestimmung repräsentativer Tarifverträge in einer Rechtsverordnung geregelt sein muss, die in der Bremischen Vergabeverordnung vorgesehenen Vorschriften aber die Bauleistungen (noch) nicht einbeziehen. Zunächst muss diese daher angepasst werden.

Bis zur Umsetzung der jeweiligen Stufe gilt:

1. **Bis zum 30.06.2016** finden für die Vergabe von Bauleistungen wie bisher die §§ 11 und 9 TtVG Anwendung. Die Formulare 231 und 232 können in ihrer bisherigen Fassung weiter verwendet werden.
2. **Ab dem 01.07.2016** ist vor der Vergabe eines Bauauftrages auf der oben genannten Internetseite zu prüfen, ob bzw. für welche der zu vergebenden Bauleistungen eine tarifliche Bezahlung der Beschäftigten verlangt werden muss. Hier treten dann an die Stelle der Formulare 231 und 232 die Formulare 231Tariftreue und 232Tariftreue. Für Branchen, die ab dem 1. Juli 2016 noch nicht in den Listen zu finden sind, gilt der Mindestlohn wie nach Ziffer 1. fort.
3. **Voraussichtlich ab September-Oktober** wird die Branchenliste noch einmal deutlich erweitert werden, weil dann die repräsentativen Tarifverträge hinzutreten. Auch für diese Branchen treten dann an die Stelle der Formulare 231 und 232 die Formulare 231Tariftreue und 232Tariftreue. Für Branchen, die auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den Listen zu finden sind, gilt der Mindestlohn weiterhin wie nach Ziffer 1. fort.

Die Formulare 231Tariftreue und 232Tariftreue werden aktuell entworfen und den Vergabestellen sowohl in Papierform als auch im Formularsatz und für die eVergabe rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die aktuelle Fassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes ist diesem Rundschreiben als Anlage 2 in einer Lesefassung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Susann Blaseio